

III. Nachtrag zum Energiegesetz

Antrag vom 21. April 2009

Dobler-Oberuzwil

Abschnitt I:

Art. 10 Abs. 1 Bst. c: ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit mehr als 5 kW Leistung je Gebäude oder 3,6 kW Leistung je Bezüger;

Begründung:

Die 5 kW Leistungsbegrenzung sind sinnvoll für ein Gebäude mit einem Bezüger. Beherbergt aber ein Gebäude mehrere Bezüger braucht es auch eine Regelung für die einzelnen Bezüger.